

# **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 841), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. dem Vertrag zum Gemeindezusammenschluss zur Landgemeinde Stadt Dingelstädt vom 22.03.2018 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 22.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Dingelstädt“ und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung.
- (2) Die Ortschaften dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Dingelstädt“ weiterführen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Stadt Dingelstädt ein eigenes Wappen gibt, führt sie ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen. Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen den Namen des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Dingelstädt“.
- (2) Die Ortschaften haben das Recht, ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.
- (3) Eine Verwendung des Ortschaftswappens und der Ortschaftsflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des jeweiligen Ortschaftsrates der Stadt Dingelstädt.

## **§ 3 Sitz der Verwaltung**

Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in Dingelstädt.

Die Gemeindeverwaltung Stadt Dingelstädt hat folgende Anschrift:

**Stadt Dingelstädt  
Geschwister-Scholl-Straße 28  
37351 Dingelstädt**

## **§ 4 Ortschaften**

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortschaften:

Dingelstädt,  
Helmsdorf,  
Kefferhausen,  
Kreuzebra  
Silberhausen.

## **§ 5 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung**

- (1) Mit der Bildung der Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte, ist gem. § 45 a Abs. 11 S. 1 ThürKO, mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit der Gemeinderäte für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Die folgenden Ortschaften erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

Dingelstädt,  
Helmsdorf,  
Kefferhausen,  
Kreuzebra,  
Silberhausen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind gem. § 45a Abs. 11 Satz 2 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Darüber hinaus, erfolgt die Wahl eines Ortschaftsbürgermeisters gem. § 45a Abs. 2 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden, sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit gem. § 45a Abs. 11 Satz 4 die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte.
- (4) Darüber hinaus werden zukünftig gem. § 45a Abs. 3 ThürKO die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei

an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.
- (6) Zusätzlich zu den in § 45a Abs. 6 und 7 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten gelten die im Fusionsvertrag, vom 22.03.2018, in § 9 Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen festgelegten Regelungen.

## **§ 6**

### **Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

## **§ 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- 1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- 2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- 3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- 4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der

Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### **§ 9 Stadtrat und Vorsitz im Stadtrat**

Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Dingelstädt“. Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

### **§ 10 Bürgermeister der Stadt Dingelstädt**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt und ist hauptamtlich tätig. Die Aufgaben des Bürgermeisters regeln sich nach § 29 ThürKO.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt den Einsatz und die Verwendung der Gemeindebediensteten und Belegung der Räume und den Einsatz und die Verwendung von Sachmitteln. Er leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung.
- (3) Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Stadtrates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.
- (4) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Stadtratsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:
  - a) Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist, nach Empfehlung durch den

Ortschaftsrat (§ 6 Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt; § 5 Nr. 1 Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt),

- b) Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften (§ 34 BauGB).
- c) d) Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass 1.000 Euro
  - Niederschlagung 2.000 Euro
  - Stundung 20.000 Euro
- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- e) Lieferungen und Leistungen, insbesondere von kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 10.000 Euro.
- f) Bauleistungen bis 25.000 Euro.

### **§ 11 Eilentscheidungsrecht**

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt Dingelstädt bis zur Sitzung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt oder dessen zuständigen Ausschüsse aufgehoben werden kann, an Stelle des Stadtrates oder den Ausschüssen entscheiden. Hiervon hat er die Stadtratsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

### **§ 12 Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Sie sind zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Verhinderungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters. Ist auch dieser verhindert, wird dieser durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, der über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden kann (beschließender Ausschuss) und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

### **§ 14 Ausländerbeirat**

nicht belegt

### **§ 15 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt / Ortschaft und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Stadtrates, Ortschaftsrates, Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben (ab 03.10.1990), können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
  - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister
  - Ortschaftsratsmitglied = Ehrenortschaftsratsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 16 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient, wird an die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro gezahlt. Die Teilnahme an der Fraktionssitzung muss durch die persönlich unterschriebene Anwesenheitsliste nachgewiesen werden. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag und je Stadtrat gezahlt werden.
- (2) Das Stadtratsmitglied, welches jeweils den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrats leitet, erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (3) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 16 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 25 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:  
der Vorsitzende eines Ausschusses von 80 Euro,  
der Vorsitzende einer Fraktion von 80 Euro.
- (7) Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:  
der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 20 Euro.
- (8) Der Schriftführer des Stadtrates, deren Ausschüsse sowie für die Sitzungen des Ortschaftsrates erhält für jede nachgewiesene Teilnahme eine Entschädigung von 20 Euro.

(9) Der hauptamtlich kommunale Wahlbeamte der Stadt Dingelstädt erhält gemäß § 1 i.V.m. § 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 238 Euro. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Absatz 2 ThürDaufwEV bekanntgemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.

(10) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete der Stadt Dingelstädt erhält gem. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von 243,75 Euro und jeder weitere Beigeordnete 87,75 Euro.

(11) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 S. 1 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Dingelstädt	von 888,25 Euro,
der Ortschaft Helmsdorf	583,00 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	583,00 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	583,00 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	583,00 Euro,

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete (Stellvertreter) der Ortschaft Dingelstädt	von 222,06 Euro,
der Ortschaft Helmsdorf	145,75 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	145,75 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	145,75 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	145,75 Euro,

Die ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister und ehrenamtlichen Erste Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit gem. § 45 a Abs. 11 ThürKO i.V.m. § 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

der Ortschaft Helmsdorf	von 885,00 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	885,00 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	885,00 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	885,00 Euro,

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete (Stellvertreter) der Ortschaft Helmsdorf	von 132,50 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	132,50 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	132,50 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	132,50 Euro.

(12) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro sowie für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an

den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 16 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

- (13) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

### **§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Stadt Dingelstädt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt mit der Bezeichnung „Unstrut-Journal“. Als Bekanntmachungsvermerk sind auf den Urschriften der Satzungen die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 7 ThürBekVO schriftlich zu vermerken.
- (2) Andere Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortschaftsräte (nur in der jeweiligen Ortschaft) erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündigungstafeln:
1. Stadt Dingelstädt, Aushangkasten im Rathaus, Geschwister-Scholl-Str. 26-28
  2. Helmsdorf, Aushangkasten, Anger, Bushaltestelle Aue, Wilhelm-Klingebiel-Straße
  3. Kefferhausen, Aushangkasten, Ecke Hauptstraße/Musserstraße
  4. Kreuzebra, Aushangkasten, Anger
  5. Silberhausen, Aushangkasten, Dingelstädter Straße

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte des Stadt- und Gemeindegebietes.
- (4) Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### **§ 18 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Dingelstädt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 19 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen und deren Änderungen der vormaligen Gemeinden:

Stadt Dingelstädt, vom 13.04.2010

Gemeinde Helmsdorf, vom 20.12.2007

Gemeinde Kefferhausen, vom 08.05.2001

Gemeinde Kreuzebra, vom 22.01.2013

Gemeinde Silberhausen, vom 19.04.2001

außer Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

  
Lioba Döllmann  
Staatlich Beauftragte



# **Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt**

## **§ 1 Ortschaftsverfassung**

- (1) Die Ortschaftsbürgermeister und die Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für den Stadtrat sowie die Ortschaftsräte der Stadt Dingelstädt.
- (4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte**

- (1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die die Belange eines oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

## **§ 3 Vorschlags- und Empfehlungsrecht der Ortschaften**

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45a Abs. 5 Satz 2 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.
- (2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt zu stellen (§ 45a Abs. 2 Satz 5 ThürKO).

### **§ 3 Mittelbereitstellung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgets verbunden (§ 45a Abs. 9 ThürKO).
- (2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Stadtrat.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).

### **§ 4 Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen**

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte, werden nachfolgend wesentliche Aufgaben, ggf. auch gem. § 45a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zu den per Gesetz zugewiesenen, aufgeführt:

1. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge, bei Bauvorhaben in ihren Gemarkungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen (§ 45a Abs. 6 Nr. 4 ThürKO).
3. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (§ 45a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO).
4. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Vereine ihrer Ortschaft.
5. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
  - a) die Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern,
  - b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
  - c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der jeweiligen Ortschaft zu beteiligen.

Die Ortschaftsbürgermeister entscheiden über die kurzfristige Vermietung von Räumen im Rahmen der Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

6. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung der Sportanlagen zu beteiligen.
7. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
  - a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
  - b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung,
  - c) die Ausstattung und die Erneuerung von kommunalen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
8. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs beteiligen.
9. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei Entscheidungen, die Ausstattung und Gestaltung, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbewahrungsräumen und Trauerhallen ihrer Friedhöfe betreffend, zu beteiligen. Dies gilt ebenso für das Anlegen und Unterhalten von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten auf den jeweiligen Friedhöfen.
10. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
  - a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmalen und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  - b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
  - c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalspflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
11. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
  - a) die Erstaussattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
  - b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
  - c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmalen, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen zu beteiligen.

## **§ 6 Repräsentation**

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO):

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:  
- zu Geburtstagen

- zu Hochzeiten
  - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
  - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend z.B. Geschäftseröffnungen; Geschäftsjubiläen u. a.)
  - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen.
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Kondolenzbesuchen und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o. g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Informationspflicht**

Bei Vorbereitungen von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über den Bürgermeister zu informieren.

Stadt Dingelstädt, den 05.02.2019

*Lioba Döllmann*

Lioba Döllmann  
staatl. Beauftragte der  
Stadt Dingelstädt

